Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 3449.) Gesetz, betreffend die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissions-Gebühren. Vom 9. Mai 1851.

[Handwritten marginal note: Das hierzu ergangene Gesetz v. 9 Mai 1854 findet bei allen [illegible] Anwendung, die nach dem 30 Juni 1854 zur Entscheidung gelangen. Der Just. Min. ist ermächtigt eine Instruktion dazu zu erlassen. art. 23 Ges. v. 9 Mai 1854 GS. pro 1854 pag 284.]

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die bisher bestandene Unterscheidung, ob die Kosten eines gerichtlichen Lokalgeschäftes dem Fiskus oder einer Privatpartei zur Last fallen, und der in dem einen oder anderen Falle stattfindende Unterschied der den Justizbeamten bewilligten Diäten und Reisekosten wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

An Diäten erhalten in allen Fällen:

1) der kommittirte Richter,
   a) wenn das Geschäft einschließlich der Reise in einem Tage vollendet wird, 1 Rthlr. 15 Sgr.,
   b) bei Geschäften, welche eine längere Abwesenheit erfordern, täglich 2 Rthlr.;
2) der kommittirte Aktuar oder derjenige Beamte, welcher mit dessen Funktionen beauftragt ist (z. B. Auskultator, Referendar), täglich 1 Rthlr.

§. 3.

An Reisekosten erhalten für jede Viertelmeile:

1) der als Richter kommittirte Beamte 5 Sgr.,
2) der als Aktuar oder Protokollführer kommittirte 3 Sgr. 9 Pf.

[Handwritten marginal note: Die als Richter committirten Beamten erhalten bei gerichtl. Lokalgeschäften a) bei Entfernungen unter 1/4 Meile vom Orte des Gerichts nichts b) bei Entfernung darüber 7 1/2 Sgr. für jede Viertelmeile. art. 22 [illegible] Ges. v. 9 Mai 1854. GS. pro 1854 pag 283.]

§. 4.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Oktober 1851.

§. 4.

Sowohl Diäten als Reisekosten können nur dann liquidirt werden, wenn das Geschäft nicht am Orte des Gerichts oder innerhalb einer Viertelmeile von diesem Orte vorgenommen wird.

§. 5.

Die Reisekosten werden für die Hinreise und für die Rückreise besonders berechnet. Die erste angefangene Meile wird für eine volle Meile, bei größeren Entfernungen jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.

§. 6.

Wenn zu dem Orte, an welchem die Geschäfte vorzunehmen sind, verschiedene Wege führen, so kommt, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe fahrbar ist oder nicht, der wirklich zurückgelegte Weg in Betracht. Ist dieser nicht der kürzere, so ist zugleich diensteidlich anzugeben, daß und warum der kürzere Weg nicht hat gebraucht werden können.

§. 7.

Bei Lokal-Kommissionen, welche von einem richterlichen Beamten und einem Protokollführer gemeinschaftlich auszuführen sind, kann sowohl der eine als der andere die Annahme eines Fuhrwerks auf gemeinschaftliche Kosten in Anspruch nehmen. Die Gestellung desselben liegt solchenfalls dem Richter ob, und der Beitrag des Protokollführers darf die ihm nach §. 3. zukommende Reisekostenvergütung nicht übersteigen.

§. 8.

Die Verpflichtung der Gerichtsbeamten, in Untersuchungssachen mit den zuzuziehenden gerichtlichen Aerzten auf gemeinschaftliche Kosten sich eines Fuhrwerks zu bedienen, wird aufgehoben.

§. 9.

Wenn letztwillige Dispositionen auf Verlangen der Parteien außerhalb des Gerichtslokals auf- oder angenommen werden, so erhalten in allen Fällen, wenn nicht Diäten und Reisekosten liquidirt werden können, der Richter 1 Rthlr. 15 Sgr. und der Protokollführer 1 Rthlr. Kommissionsgebühren. Bei anderen Geschäften und Aufträgen finden keine Kommissionsgebühren Statt.

§. 10.

Die Boten und Exekutoren erhalten für jeden Tag, an welchem sie außerhalb des Gerichtsorts und mehr als eine Viertelmeile von diesem entfernt Exekutionsgeschäfte besorgt haben, 5 Sgr. Zehrungskosten.

§. 11.

Die Prüfung und Feststellung der Liquidationen sowohl der Diäten und Reisekosten, als der Kommissionsgebühren, erfolgt durch die Gerichte. Der fest-

festgesetzte Betrag wird zur sofortigen definitiven Verausgabung auf die Kasse angewiesen.

§. 12.

Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf die bei den Gerichten erster Instanz fungirenden Staatsanwalte und deren Gehülfen bei Lokalgeschäften innerhalb ihres Amtsbezirks und auf die Kommissarien zur Abhaltung von Gerichtstagen, — insofern denselben nicht Reisekosten-Pauschquanta bewilligt sind. Staatsanwalte und Staatsanwalts-Gehülfen erhalten die für richterliche Beamte bestimmten Sätze.

§. 13.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf diejenigen anderen Aufträge, welche nicht die Ausrichtung einzelner gerichtlicher Geschäfte, sondern die Justiz-Aufsicht und Verwaltung betreffen, insbesondere nicht bei Justiz-Visitationen, bei Abordnung von Präsidenten der Schwurgerichte und Reisen der Ober-Staatsanwalte. In diesen Fällen, sowie in allen Fällen, in welchen durch Mitglieder der Appellationsgerichte Lokalgeschäfte zu besorgen sind, kommen lediglich die in der Verordnung vom 10. Juni 1848. (Gesetz-Sammlung S. 152.) bestimmten Sätze zur Anwendung, insofern nicht besondere Reisekosten-Pauschquanta festgesetzt werden.

§. 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1852. für den Umfang der ganzen Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln und der Fürstenthümer Hohenzollern, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 9. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

cf. Verf. v. 15 Octbr 1851 J. M. Bl. pro 1851 pag. 226 cf. Instr. v. 10 September 1851 J. M. Bl. pro 1852 pag. 114.

(Nr. 3450.) Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten. Vom 10. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Gerichtskosten sollen vom 1. Januar 1852. ab bei allen Gerichten nach dem, diesem Gesetze angehängten Tarif erhoben werden.

Auf die Gerichte in den Fürstenthümern Hohenzollern, die Gerichte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und auf die von diesem an den Rheinischen Revisions- und Kassationshof gelangenden Sachen leidet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 2.

Der Tarif findet nicht Anwendung auf diejenigen Angelegenheiten, deren Bearbeitung besonderen Behörden überwiesen ist, für welche auch bisher nicht nach den für die Gerichte erlassenen Tax-Ordnungen, sondern nach besonderen Bestimmungen gewisse Kostenbeträge erhoben sind, namentlich nicht auf die den General-Kommissionen und dem Revisions-Kollegium, sowie den Schiedsmännern übertragenen Angelegenheiten, soweit solche bei diesen Behörden bearbeitet werden, sowie auf die ganz oder theilweise von den Schöffengerichten bearbeiteten Angelegenheiten.

§. 3.

Bei den besonderen Anordnungen, durch welche für gewisse, von den Justizbehörden zu bearbeitende Angelegenheiten eine gänzliche oder theilweise Kostenfreiheit bewilligt ist, behält es sein Bewenden, insofern nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Tarifs entgegenstehen. Kostenfrei sind insbesondere alle auf Requisition der Verwaltungsbehörden auszuführende Geschäfte, welche ein öffentliches Interesse betreffen, alle Geschäfte, welche im Interesse der Kontrole der Justiz-Aufsicht und des Geschäftsbetriebes vorgenommen werden, sowie Verfügungen und Verhandlungen, welche begründet gefundene Beschwerden betreffen. Auch bleibt es den Justizbehörden überlassen, Kosten, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Parteien entstanden sind, niederzuschlagen oder eine für sie kostenfreie nachträgliche Bearbeitung anzuordnen, und ebenso in einzelnen Fällen, wenn eine Beschwerde oder Vorstellung lediglich auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruhet, eine kostenfreie Bescheidung anzuordnen.

§. 4

§. 4.

Von der Zahlung der Gerichtskosten sind befreit:

1) der Fiskus und alle öffentliche Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staats verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
2) alle öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungs-Anstalten, ferner Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen, oder in bloßen Studien-Stipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in den die Verwaltung und Mittel der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten;
3) alle öffentliche Volksschulen;
4) alle öffentliche gelehrte Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein Attest der denselben vorgesetzten Behörden oder Oberen bescheinigt wird. Insoweit aber in Prozessen oder anderen Rechtsangelegenheiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben Letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrecht qualifiziren, die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen;
5) Militairpersonen rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen Testamente, sowie deren Zurücknahme und Publikation. Auch sind die Provokationen auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militairpersonen kostenfrei zu bearbeiten;
6) dem Finanz-Minister wird die Befugniß eingeräumt, in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Ressort-Minister auch solchen Privat-Unternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, eine Gebührenfreiheit vorbehaltlich Unserer in Uebereinstimmung mit den bei ihrem nächsten Zusammentreten darüber zu hörenden Kammern zu ertheilenden Genehmigung zu bewilligen.

   Was die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions- und Versicherungs-Anstalten, Bürger-Rettungs-Instituten u. s. w., bereits bewilligten Befreiungen betrifft, so behält es im Allgemeinen dabei sein Bewenden; wenn aber in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

Im Uebrigen werden alle, gewissen Ständen und den nur zum Vortheil einzelner Klassen der Staatsbürger errichteten Instituten, z. B. den ritterschaftlichen Kredit-Instituten, bewilligte Befreiungen aufgehoben.

Die einer Partei bewilligte Befreiung soll in keinem Falle der anderen Partei zum Nachtheil gereichen; insbesondere wird die dem Fiskus zugestan-

 dene

dene Befreiung von einem verhältnißmäßigen Beitrage zu den Kommunkosten im Konkurse (Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 50. §. 531.) aufgehoben.

§. 5.

Wenn eine Partei durch ein Attest der Orts-Polizeibehörde, welches die Angabe des Gewerbes, der Vermögens-Umstände, der Familien-Verhältnisse und der von der Partei zu entrichtenden Steuern enthält, bescheinigt, daß sie nicht im Stande ist, neben ihrem und ihrer Familie Unterhalt, Kosten zu bezahlen, und ein Verzeichniß ihrer ausstehenden Forderungen, Grundstücke und Gerechtigkeiten unter Angabe des Werths einreicht, so soll dieses in der Regel hinreichen, um derselben eine völlige oder nach Umständen eine theilweise Kostenfreiheit oder eine Stundung zu bewilligen. Es soll jedoch der Kassen-Verwaltung, wenn sie Bedenken dabei trägt, unbenommen bleiben, die ihr Unvermögen behauptende Partei zur Ableistung des Manifestations-Eides, allenfalls mittelst Personal-Arrestes, durch das Gericht anhalten zu lassen. Der Armen-Eid (Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 23. §. 34.) soll nicht ferner erfordert werden.

Wenn eine arme Partei später zu besseren Vermögens-Umständen gelangt, so können die wegen ihrer Armuth niedergeschlagenen oder außer Ansatz gebliebenen Kosten innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist (Gesetz vom 31. März 1838., Gesetz-Sammlung S. 251., und vom 6. Juli 1845., Gesetz-Sammlung S. 483.) nachgefordert werden.

§. 6.

Die Kostenfreiheit (§§. 3., 4. und 5.) entbindet nicht von der Bezahlung der neben den gewöhnlichen Kostensätzen noch besonders vorkommenden baaren Auslagen, und der unter diese zu rechnenden, für Lokaltermine anzusetzenden Gebühren (§. 24. Nr. 4., §. 61. und §§. 65—67. des Tarifs).

§. 7.

In Rücksicht auf die unter Vormundschaft stehenden minderjährigen, taubstummen und geisteskranken Personen wird Folgendes bestimmt:

1) Während der Dauer der Vormundschaft können ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens des Pflegebefohlenen, aus demselben erhoben werden:

a) alle Kosten, welche vor Einleitung der Vormundschaft entstanden, insofern sie nicht für vormundschaftsgerichtliche Akte zu entrichten sind, welche in Rücksicht auf die einzuleitende Vormundschaft vorzunehmen waren;

b) alle baaren Auslagen (§. 6.) und Kalkulatur-Gebühren, diese jedoch nur so weit, als das Vermögen des Pflegebefohlenen zur Zeit der angefertigten Kalkulatur-Arbeit 50 Rthlr. nach Nr. 5. übersteigt;

c) die in der Regel aus den betreffenden Massen zu entnehmenden Kosten eines durch Adjudikatoria beendigten Subhastations-Prozesses

zesses und der Kaufgelderbelegung, und des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses, wenn und sobald sich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger ergiebt.

2) Mit der Einziehung anderer Kosten sollen dieselben während der Dauer der Vormundschaft verschont bleiben, wenn und soweit diese nicht aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung etwa übrig bleibenden Ueberschüssen der Revenüen ihres Vermögens gedeckt werden können. Sobald aus der am Schlusse eines Jahres oder sonst gelegten Rechnung sich ein solcher Ueberschuß ergiebt, kann derselbe zur Deckung der bis dahin entstandenen Kosten, jedoch unter der Maaßgabe, daß daraus zunächst die noch nicht berichtigten baaren Auslagen zu entnehmen sind, verwendet werden.

3) Wenn in Folge letztwilliger Verordnung, oder nach Provinzial- oder Statutarrecht, oder nach besonderen Verträgen, der Mutter oder einem Dritten der Nießbrauch oder die von der Aufsicht des Gerichts befreite Verwaltung des Vermögens zusteht, so ist von dem vormundschaftlichen Gerichte nach Vernehmung des Vormundes und nach billigem Ermessen zu bestimmen, ob und welcher Revenüenbetrag als Ueberschuß anzusehen ist.

4) Wenn die Ermittelung deshalb unthunlich ist, weil die Angabe des Vermögens von Demjenigen, welcher von Einreichung eines Inventars befreit ist, verweigert wird, so findet die Erhebung der in der Vormundschaftssache selbst entstandenen Kosten, nach Maaßgabe eines durch Arbitrium der Vormundschaftsbehörde und nach Vernehmung des Vormundes festzustellenden Betrages Statt, vorbehaltlich einer künftigen Nachliquidation beim Fortfall des Hindernisses; andere Kosten sind sofort zu erheben.

5) Die gestundeten Kosten sind nach beendigter Vormundschaft zu erheben, dem gewesenen Pflegebefohlenen muß jedoch außer dem Bettzeuge, den Kleidungsstücken und Geräthschaften, welche ihm zu seinem persönlichen Gebrauch etwa schon verabfolgt oder angeschafft sind, ein reines Vermögen von 50 Rthlrn. belassen und der demzufolge nicht einzuziehende Betrag seiner Kostenschuld muß niedergeschlagen werden.

6) Auf eine Stundung der Kosten können weibliche Pflegebefohlene, sobald sie sich verheirathen, und diejenigen Pflegebefohlenen, hinsichtlich welcher die Vormundschaft über die Zeit der erlangten Großjährigkeit aus einem andern Grunde, als dem einer vorhandenen erheblichen Gemüthsschwäche verlängert wird, von diesem Zeitpunkte an nicht ferner Anspruch machen.

7) Die Verjährung beginnt rücksichtlich der von den Pflegebefohlenen zu bezahlenden Kosten erst mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die über sie geführte Vormundschaft beendigt ist.

§. 8.

In Rücksicht auf die Verpflichtung der Parteien zur Zahlung von Kostenvorschüssen wird Folgendes bestimmt:

1) Für

1) Für alle Geschäfte, mit welchen baare Auslagen verbunden sind, ist in der Regel ein zur Deckung derselben ausreichender, vom Gerichte festzusetzender Vorschuß zu erheben. Ausgenommen sind nur Untersuchungssachen.
2) Wenn eine bestimmte Partei oder Vermögensmasse die Kosten oder einen gewissen Theil derselben unter allen Umständen tragen muß (z. B. in Konkurs- und Liquidations-Prozessen, Moratoriensachen, Provokationen auf Todeserklärung und auf Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß, sowie bei Nachlaß-Regulirungen), so ist von denselben in der Regel nicht blos zur Deckung der baaren Auslagen, sondern auch bis zur Hälfte des für die Beendigung des ganzen Geschäfts für sie anzusetzenden Kostenbetrages, ein Vorschuß zu erheben.
3) In allen Civil-Prozessen, mit Ausschluß der Mandats- und Bagatellsachen, ist in erster Instanz vom Kläger, in höherer Instanz von der das Rechtsmittel einlegenden Partei die Hälfte des für die Instanz zum Ansatz zu bringenden Kostenbetrages (§. 5. des Tarifs) in der Regel als Vorschuß zu erheben.
4) Ausländer sind in der Regel in allen Prozessen anzuhalten, den ganzen für die anzutretende Instanz zum Ansatz zu bringenden Kostenbetrag, und zwar in der ersten Instanz vor Einleitung derselben, als Kaution beim Gericht zu erlegen. Von dieser Kaution ist aber Abstand zu nehmen, wenn die Partei ihr Unvermögen, sowie — beim Mangel einer schon bestehenden Uebereinkunft — nachweiset, daß diesseitige Unterthanen in dem fremden Staate dieselbe Vergünstigung gesetzlich genießen.
5) Die Zurückzahlung eines eingezahlten Kostenvorschusses findet nur insoweit Statt, als derselbe den bei Beendigung des Geschäfts oder der Instanz zum Ansatz kommenden Kostenbetrag übersteigt; dem Einzahler steht im Uebrigen nur das Recht zu, von der zur Kostenzahlung verurtheilten oder verpflichteten Partei die Erstattung zu fordern.

§. 9.

Die Gerichte haben künftig nicht mehr auf Kompensation der zur Kasse einzuziehenden Kosten zu erkennen, statt deren vielmehr das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Parteien zum ganzen Betrage derselben beizutragen haben, zu bestimmen, oder dem einen Theil die Zahlung einer bestimmten Summe als Beitrages aufzuerlegen.

§. 10.

Die Gerichtskosten werden in der Regel erst bei der Beendigung des Geschäfts — in Civil-Prozessen bei Beendigung der Instanz — Denjenigen in Rechnung gestellt, welchen dieselben durch gerichtliche Entscheidung zur Last gelegt sind, oder, wenn eine solche Entscheidung nicht erfolgt, Denjenigen, welche die Thätigkeit des Gerichts für das Geschäft, für welches die Kosten anzusetzen sind, in Anspruch genommen haben, oder in deren Interesse dasselbe von Amtswegen eingeleitet ist.

Es

Es treten dabei jedoch folgende nähere Bestimmungen ein:

1) In Civil-Prozessen sind die Kosten,

a) wenn das Mandatsverfahren eingeleitet wird, in dem Betrage, welcher, wenn kein kontradiktorisches Verfahren erfolgt, anzusetzen ist, von dem Kläger einzuziehen und sofort bei Erlassung des Mandats zum Ansatz zu bringen,

b) wenn die Sache durch Entsagung beendigt ist, so sind die Kosten der Instanz von derjenigen Partei, welche der Klage oder dem Rechtsmittel entsagt hat,

c) wenn die Sache durch Vergleich beendigt ist, von derjenigen Partei, welche die Kosten übernommen hat, oder nach Wahl der Kassen-Verwaltung von jedem Theile zur Hälfte einzuziehen,

d) wenn auf einen Eid erkannt ist, und gegen das Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt wird, so sind die Kosten, insoweit deren Tragung von Ableistung des Eides abhängig gemacht ist, gleichfalls von jedem Theile zur Hälfte,

e) in der Exekutions-Instanz von dem Exekutionssucher einzufordern,

f) in den nach der Verordnung vom 21. Juli 1849., Gesetz-Samml. S. 307., verhandelten Prozessen werden, wenn die Verhandlungen auch ohne Entsagung auf unbestimmte Zeit beruhen bleiben oder auf Antrag der Parteien auf längere Zeit als sechs Monate ausgesetzt werden, die Kosten wie im Falle des Vergleichs erhoben. Bei Wiederaufnahme der Verhandlungen kommen dieselben jedoch auf die bei Beendigung der Instanz anzusetzenden Kosten in Anrechnung.

2) Die bei Auktionen, Nachlaß-Regulirungen, Deposital-Geschäften entstehenden Kosten, die des Subhastations- und Kaufgelderbelegungs-Verfahrens, die Kommunkosten in Konkurs- und Liquidations-Prozessen und die Kosten der Sequestration und Administration sind in der Regel aus den betreffenden Massen zu entnehmen.

3) In Vormundschafts- und Kuratelsachen, insoweit letztere nicht lediglich mit der Abwickelung eines einzelnen Geschäfts beendigt werden, sind die vom Kapital-Vermögen der Pflegebefohlenen nach dem Tarif §. 42. zu erhebenden Sätze bei Beendigung der Vormundschaft oder Kuratel, die von den Revenüen nach §. 43. des Tarifs zu erhebenden aber am Schlusse eines jeden Jahres, in welchem dieselben fällig werden, wenn aber eine Rechnungslegung beim vormundschaftlichen Gericht stattfindet, nach Eingang und Abnahme der Rechnung zu liquidiren.

4) Wenn bei mehrseitigen Verträgen eine Partei, welche wegen Armuth oder aus anderen Gründen zur Zahlung von Kosten nicht angehalten werden kann, solche übernimmt, so kann sich die Kasse wegen der Hälfte des ganzen Kostenbetrages an die andere halten, von dieser auch die andere Hälfte des Werthstempels erheben, insoweit nicht eine gesetzliche Stempelfreiheit entgegensteht (§. 3. i. und Tarif „Lieferungs-Verträge“ des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822., Gesetz-Sammlung S. 58. und 82.).

5) Ob und inwieweit mehrere Theilnehmer, welche auf Seiten einer Partei stehen, z. B. Litiskonsorten, für die, die Partei treffenden Kosten gemeinschaftlich, solidarisch oder nur nach Verhältniß ihres Antheils haften, ist lediglich nach den Grundsätzen des materiellen Rechts zu beurtheilen.

§. 11.

Bei Berechnung des Werths des Objekts sind im Allgemeinen folgende Bestimmungen maaßgebend:

1) Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreits wird durch den Kapitalswerth desselben und die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, soweit der ursprüngliche oder im Laufe der ersten Instanz veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzungen, Zinsen und Früchte von Amtswegen zuerkannt werden müssen.

   Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage und wenn eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichuug der vervollständigten Klage bestimmt.

   Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

   a) die Nutzungen, Zinsen und Früchte, welche erst während des Prozesses aufgelaufen oder entstanden sind,

   b) die während des Prozesses entstandenen Schäden und Kosten, sowie alle im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

      Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird außerdem von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkt unter den prozeßführenden Parteien nicht mehr streitig ist.

2) Die Berechnung wird in Preußischem Silbergelde angelegt. Preußisches Gold wird zu dem Werthe, wozu es in Unseren Kassen angenommen wird, fremdes Gold nach dem Tages-Kurse berechnet. Bei Vergleichung anderer fremder Geldsorten mit Preußischem Gelde wird die von dem Staats-Ministerium unter dem 27. November 1821. (Gesetz-Sammlung S. 190.) bekannt gemachte Tabelle zum Grunde gelegt. Wer ein von dieser Tabelle abweichendes Verhältniß behauptet, muß darüber den Beweis führen.

3) Bei wiederkehrenden immerwährenden Nutzungen wird der fünfundzwanzigfache, bei Nutzungen, deren künftiger Wegfall gewiß, deren Dauer aber unbestimmt ist, der zwölfundeinhalbfache Betrag einer Jahresleistung als deren Kapitalswerth angenommen. Auf eine bestimmte Zeit eingeschränkte periodische Nutzungen werden für die ganze Zeit ihrer Dauer zusammengerechnet, jedoch nur soweit, daß der Kapitalswerth der immerwährenden Nutzungen niemals überschritten werden darf.

   Rückstände periodischer Nutzungen werden jederzeit zusammengerechnet. Sie treten dem Kapitalswerthe hinzu, wenn die Nutzungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Prozesses sind.

4) In

4) In Rücksicht auf solche Gegenstände, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, wird Folgendes bestimmt:

a) Der Kostenansatz erfolgt in der Regel wie bei Gegenständen, die einen Werth von 400 Rthlrn. haben, bei wichtigeren Angelegenheiten wie bei Gegenständen von 1000 Rthlrn. und bei minder wichtigen wie bei Gegenständen von nur 100 Rthlrn. Werth.

b) Wenn mit einem unschätzbaren Anspruch ein daraus hergeleiteter, in Gelde zu schätzender Anspruch (z. B. auf bestimmte Alimente) verbunden ist, so ist nur ein Anspruch und zwar der höhere maaßgebend.

c) Diese Bestimmungen finden auch auf Injurien-Prozesse Anwendung, jedoch sind die vor Einzelrichtern verhandelten und entschiedenen wie Prozesse, welche ein Objekt von 100 Rthlrn. betreffen, zu taxiren.

d) Grundgerechtigkeiten, welche auf bestimmte Nutzungen gerichtet sind (Allg. Land-Recht Thl. I. Tit. 22. §. 80. seq.), werden nicht zu den unschätzbaren Objekten gerechnet, ihr Werth wird durch den Betrag der zu veranschlagenden Nutzungen oder durch den Nachtheil bestimmt, welchen die Belastung für das dienende Grundstück hat. Wenn sich für das herrschende Grundstück ein anderer Werth, als für das dienende ergiebt, so ist der höhere maaßgebend.

e) Wenn bei anderen Grundgerechtigkeiten weder das herrschende, noch das dienende Grundstück einen nach den Bestimmungen sub a. beim Kostenansatz zum Maaßstab zu nehmenden Werth erreicht, so ist der Werth desjenigen Grundstücks, welches den höchsten Werth hat, maaßgebend.

f) In allen Fällen kommt aber auch bei geringfügigen Grundgerechtigkeiten und Servituten mindestens der bei Gegenständen, die über 50 Rthlr. werth sind, nach dem Tarif anzusetzende Kostenbetrag zum Ansatz.

5) Der Werth des Gegenstandes jeder andern Rechtsangelegenheit wird in analoger Anwendung dieser Grundsätze (1. bis 4.) berechnet, nur insofern bei einzelnen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes hinsichts des Stempelbetrages eine andere Berechnung Statt hat, ist diese auch für die Gerichtskosten maaßgebend.

§. 12.

Die Ermittelung und Feststellung des Werths erfolgt in allen Fällen durch den Richter unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Mit jeder Klage und Widerklage muß die Angabe des Werths des Streitgegenstandes, wenn dieser nicht in einer in sich bestimmten Geldforderung besteht, verbunden werden, ebenso mit der Einführung jedes Rechtsmittels, wenn dasselbe nur einen Theil des Streitgegenstandes der vorigen Instanz betrifft.

2) Wenn der Gegentheil dieser Angabe nicht in der zur Beantwortung der Klage oder der Einführungsschrift gestatteten Frist widerspricht, so bleibt dieselbe ohne spätere Zulassung des Beweises eines höhern oder mindern Werths für den Ansatz der Kosten maaßgebend.

3) Einigen im Falle des Widerspruchs die Parteien sich bei der folgenden Verhandlung vor dem Richter nicht, so ist, wenn die Sache noch in erster Instanz schwebt, die etwa nothwendige Aufnahme des Beweises sofort zu veranlassen, und danach der Werth durch eine Resolution festzustellen. Wenn aber die Sache nicht mehr in erster Instanz schwebt, so ist zu unterscheiden, ob von der Feststellung des Werths zugleich die Zulassung des Rechtsmittels abhängig ist oder nicht; im ersteren Falle erfolgt die Ermittelung und Feststellung durch den Richter der höheren Instanz, im anderen Falle wird dieselbe bei Remission der Akten nach Entscheidung der Hauptsache dem Richter erster Instanz überwiesen.

Wird über den streitigen Werth Beweis angetreten, so ist die Veranschlagung nach den allgemeinen Vorschriften über Aufnahme gerichtlicher Taxen zu veranlassen, jedoch mit folgenden Modifikationen:

a) Leistungen, deren Werth sich nur nach jährlichen Durchschnitten bestimmen läßt, sind nach den Grundsätzen der für die betreffenden Landestheile geltenden Ablösungs-Ordnungen zu veranschlagen, und soll dieserhalb, wenn eine Partei es verlangt, ein Gutachten der Auseinandersetzungs-Behörde eingeholt werden.

b) Der Werth von Bergwerks-Antheilen ist nach dem Gutachten des Ober-Bergamts der Provinz anzunehmen.

c) Auf den außerordentlichen Werth ist bei der Abschätzung nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn derselbe Gegenstand des Streits ist.

4) Gegen die Resolution des Richters erster Instanz, in welcher zugleich über die Kosten der etwa stattgehabten Ermittelung zu entscheiden, findet der Rekurs an die vorgesetzte Instanz unter denselben Bedingungen, wie gegen Entscheidungen im Bagatell-Prozesse, Statt.

5) Fehlt die erforderliche Angabe des Werths in der Klage oder in der eigentlichen Widerklage, so ist deren Vervollständigung in der Regel vor der Einleitung anzuordnen. In allen anderen Fällen aber ist die mangelnde Erklärung von dem Richter nachträglich zu erfordern und wenn diese in der zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, die Ermittelung unter Zuziehung der Parteien, soweit dieselben dabei betheiligt sind, durch Vernehmung von Sachverständigen oder auf sonst geeignete Weise zu veranlassen.

6) Bei unschätzbaren Gegenständen tritt lediglich das Arbitrium des Richters nach §. 11. ein.

7) In allen Fällen, in welchen die Feststellung des Werths nicht auf einer Ermittelung oder auf dem Arbitrium des Richters, sondern blos auf einer Angabe der Parteien beruht, bleibt es der Kassen-Verwaltung überlassen, behufs Nachweisung eines höheren, bei Ansetzung der Kosten zum Grunde zu legenden Werthes eine nähere Ermittelung beim Gerichte zu veranlassen.

§. 13.

§. 13.

Beschwerden wegen unrichtigen Ansatzes der Kosten nach dem Tarif und wegen verweigerter Stundung oder Niederschlagung werden im Aufsichtswege, demnach schließlich durch den Justiz-Minister erledigt.

§. 14.

Wenn in einer und derselben Rechtsangelegenheit bei mehreren Gerichten Verhandlungen stattgefunden haben, so sind die Kosten doch immer nur bei demjenigen Gericht, bei welchem die Rechtsangelegenheit selbst anhängig ist, zu liquidiren; wenn in Prozessen ein substituirtes oder ein Gericht höherer Instanz erkannt hat, so werden die Kosten bei dem Gericht erster Instanz, welchem die Akten nach erfolgter Entscheidung wieder zugehen, liquidirt; wenn die Bearbeitung einer bei einem Gerichte eingeleiteten Rechtsangelegenheit vor deren Beendigung ganz auf ein anderes Gericht übergeht, so kommen die Kosten, soweit solche bei jenem vor dem Uebergange noch nicht liquidirt sind, ganz bei dem letzteren zum Ansatz. Baare Auslagen werden bei dem Gericht, bei welchem dieselben entstanden sind, zwar definitiv in Ausgabe, aber nur bei der Kasse desjenigen Gerichts, bei welcher die übrigen Kosten liquidirt werden, a conto der Partei in Rechnung gestellt, ohne daß eine Erstattung aus der einen Kasse an die andere stattfindet.

§. 15.

Jede Kostenforderung giebt einen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner gehörigen Immobilien.

§. 16.

Der Verbrauch des Stempelpapiers bei den Gerichten hört auf. Die Stempelbeträge, deren Erhebung der Tarif noch beibehält, werden wie Gerichtskosten verrechnet, auch in allen übrigen Beziehungen, insbesondere in den Fällen §§. 4. bis 6. als Gerichtskosten behandelt. Wo der Tarif nicht ausdrücklich die Erhebung von Stempelbeträgen anordnet, findet eine solche auch nicht mehr Statt.

§. 17.

Alle baare Auslagen werden nach erfolgter Feststellung sofort definitiv verausgabt, die Kalkulatur-Gebühren erst nach ihrem Eingehen. Nur diese werden daher in der Einnahme besonders verrechnet und kontrolirt.

§. 18.

Die ausschließliche oder auch nur theilweise Anweisung einzelner Beamten auf selbstverdiente Gebühren statt Besoldung findet mit Ausnahme der Kalkulatoren nicht ferner Statt, namentlich nicht die der Gerichtsboten und Exekutoren auf Meilengelder und Exekutions-Gebühren.

§. 19.

Für die den Austritt aus der Kirche und die Führung der Civilstands-Register betreffenden Akte werden vorläufig noch die bisherigen Gebühren forterhoben.

Die bisherigen Examinations- und Introduktions-Gebühren sind bis zum Erlaß neuer Bestimmungen darüber fort zu beziehen.

Die Sukkumbenz-Strafen fallen fort und darf darauf nicht mehr erkannt werden.

§. 20.

Alle bisherige diesem Gesetz und dem ihm angehängten Tarif zuwiderlaufende Bestimmungen, namentlich alle Tax-Ordnungen und darauf bezügliche Vorschriften, soweit sie diejenigen Gerichte betreffen, für welche diese Verordnung maaßgebend ist (§. 1.), sind aufgehoben.

§. 21.

Wenn in einer am 1. Januar 1852. noch nicht beendigten Rechtsangelegenheit oder Instanz die Kosten oder Stempel bereits theilweise zum Ansatz gekommen sind, so kommt deren Betrag auf die nach dem neuen Tarif zu liquidirenden Kosten in Abzug.

§. 22.

Der Justiz-Minister ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat insbesondere die behufs Regulirung der Buchführung und der Kassen-Verwaltung erforderlichen Instruktionen zu erlassen.

Tarif.

Vorbemerkungen.

I. Bei Berechnung der Kosten nach den Sätzen des Tarifs, welche für Beträge von je 1, 10, 25, 50, 100, 200, 500, 1000 und 2000 Rthlr. bestimmt sind, werden auch für die nur angefangenen Beträge die vollen Sätze berechnet.

II. Die Erhebung der Kosten erfolgt in Thalern und Silbergroschen. Ueberschießende Pfennige werden, wenn sie unter ½ Silbergroschen betragen, nicht in Rechnung gestellt, betragen sie ½ Silbergroschen oder mehr, so wird ein voller Silbergroschen erhoben.

III. Jedem vollen Thaler eines zu erhebenden Kostenbetrages werden noch sechs Silbergroschen zugeschlagen. Dieser Zuschlag wird nicht erhoben von den Kosten für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§. 16. bis 24.), eben

eben so wenig von den Nebenkosten (§§. 24. Nr. 4. und 61. bis 67.). Die Ermäßigung oder Aufhebung desselben soll eintreten, sobald das Verhältniß der Staats-Einnahmen es gestattet.

Erster Abschnitt.

Kosten für Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit.

I. Zurückgewiesene Klagen und Rechtsmittel, Beschwerden u. s. w.

§. 1.

A. Für die Aufnahme von Klagen, Gesuchen und Anträgen wird nicht besonders liquidirt; für die Zurückweisung einer Klage, eines Rechtsmittels, eines nicht zum Betriebe der unbeendigten Instanz gehörigen Antrages, einer Beschwerde über die Gebühren-Liquidation des Rechtsanwalts oder Notars, sowie in allen Fällen, wenn eine Klage zwar mitgetheilt, aber vor Eingang der Klagebeantwortung zurückgenommen, oder wenn eine Klage zwar angemeldet, aber nicht im Anschluß an diese Anmeldung wirklich erhoben wird, und wenn ein Rechtsmittel zwar angemeldet, aber nicht eingeführt wird, ebenso für gerichtliche Aufkündigung von Kapitalien, Miethen u. s. w., für Zahlungs-Aufforderungen wegen Erstattung außergerichtlicher Kosten, für Atteste der Rechtskraft von Erkenntnissen und andern nach völliger Beendigung der Sache aus den Prozeß-Akten ertheilten Bescheinigungen oder Ausfertigungen ist zu erheben:

1) von dem Betrage bis zu 100 Rthlr. von je 10 Rthlr.: $2\frac{1}{2}$ Sgr., jedoch nicht unter 5 Sgr.,
2) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Rthlr. von je 10 Rthlr.: $1\frac{1}{2}$ Sgr.,
3) von dem Mehrbetrage von je 50 Rthlr.: 5 Sgr. bis zu einem höchsten Satz von 4 Rthlr.

§. 2.

B. Für Bescheide der höheren Instanz auf unbegründet befundene Beschwerden wird der Satz A. noch um die Hälfte erhöht, jedoch nicht unter 10 Sgr. überhaupt angesetzt.

II. Im Mandatsverfahren.

§. 3.

Für das ganze Mandatsverfahren einschließlich der Benachrichtigung des Klägers über die erfolgte Insinuation des Mandats werden erhoben:

1) von dem Betrage bis zu 100 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 5 Sgr.,
2) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Rthlr. von je 10 Rthlr.: $2\frac{1}{2}$ Sgr.,
3) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Rthlr. von je 50 Rthlr.: $7\frac{1}{2}$ Sgr.,
4) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 10 Sgr.,
5) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Wenn

Wenn Einwendungen gegen das erlassene Mandat erhoben werden, so sind die Kosten des einzuleitenden Prozesses nach den folgenden Sätzen — sub. III. — zu erheben; es kommen darauf aber die nach obigen Bestimmungen für das Mandatsverfahren bereits zum Ansatz gebrachten Kosten in Abzug.

Wenn die Einwendungen nur gegen einen Theil der eingeklagten Forderung gerichtet sind, so kommt so viel in Abzug, als weniger für das Mandatsverfahren hätte angesetzt werden müssen, wenn der bestrittene Theil der Forderung nicht mit eingeklagt wäre.

III. In Prozessen mit Ausschluß der unten genannten besonderen Prozeßarten.

§. 4.

A. Wenn der Prozeß durch Kontumazialbescheid, Agnitionsresolut, Vergleich oder nach erfolgter Klagebeantwortung in erster Instanz, nach erfolgter Einführung des Rechtsmittels in höherer Instanz durch Entsagung beendigt wird, oder der in Bagatellsachen angebrachte Rekurs ohne Mittheilung verworfen wird, so ist für die Instanz zu erheben:

1) von dem Betrage bis 50 Rthlr. einschließlich von jedem Thaler: 1 Sgr., jedoch nicht unter 5 Sgr.,
2) von dem Mehrbetrage bis zu 150 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 10 Sgr.,
3) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 1 Rthlr.,
4) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 1 Rthlr.,
5) von dem Mehrbetrage bis zu 20,000 Rthlr. in erster Instanz von je 200 Rthlr., in höherer Instanz von je 500 Rthlr.: 1 Rthlr.,
6) von dem Mehrbetrage in erster Instanz von je 1000 Rthlr., in höherer Instanz von je 2000 Rthlr.: 1 Rthlr.

§. 5.

B. Wenn auf kontradiktorische Verhandlung erkannt oder in Bagatellsachen erst nach Mittheilung der Rekursschrift eine Entscheidung erfolgt ist, so wird der Satz zu A. doppelt erhoben. In Injuriensachen wird dieser Satz auch dann genommen, wenn die der Entscheidung zu Grunde liegenden Thatsachen zugestanden oder in contumaciam für zugestanden angenommen sind.

In allen Prozessen, in welchen nach §. 13. der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Gesetz-Sammlung S. 295.) ein abgekürztes Verfahren stattfinden muß, wird der Satz A. nur um die Hälfte erhöht; ebenso in den nach §§. 37. und 77. der Verordnung vom 21. Juli 1849. (Gesetz-Sammlung S. 316. und 326.) zu verhandelnden Wechsel-, Arrest-, Bau-, Possessorien- und Miethsprozessen.

§. 6.

C. Wenn eine Beweisesaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird sowohl im Falle des Vergleichs als auch des Erkenntnisses für die Instanz, in welcher die Beweisesaufnahme stattgefunden hat, der ad A. oder B. zu liquidirende Satz in den Prozessen über ein Objekt von nur 50 Rthlrn. und darun-

darunter um die Hälfte des Satzes A., in allen übrigen Prozessen um den vollen Satz A. erhöht. Dabei wird jedoch in den Prozessen, deren Gegenstand mehr als 50 Rthlr. beträgt, wenn die Beweisesaufnahme nur einen Theil des Prozeßobjekts betrifft, auch nur der Betrag dieses Theils der Berechnung zu Grunde gelegt.

§. 7.

Für die Abnahme nothwendiger Eide und die Abfassung der Purifikatoria, für die in Prozessen vorkommenden Nominationen, Litis-Denunziationen, akzessorischen Interventionen und Assistenzleistungen werden keine Gerichtskosten angesetzt; bei uneigentlichen Rekonventionen nur nach dem höchsten Objekt.

§. 8.

D. Wenn bei Erlassung des Erkenntnisses ein Theil des ursprünglichen Klage- oder Beschwerde-Petiti nicht mehr streitig ist, — sei es, weil derselbe durch Vergleich oder Entsagung abgemacht oder anerkannt ist, — so werden die Kosten für jeden Theil des Anspruchs nach seinem Betrage besonders berechnet.

Bei unschätzbaren Objekten tritt diese Bestimmung jedoch nur insofern ein, als rücksichtlich des durch Erkenntniß zu entscheidenden Theils des Anspruchs überhaupt eine niedrigere Kolonne (§. 11. Nr. 4. a. des Gesetzes) zu arbitriren ist, als für den ursprünglichen Anspruch. In allen Fällen dürfen die Kosten nicht höher berechnet werden, als nach dem ungetheilten Objekt.

IV. Bei besonderen Prozeßarten.

§. 9.

A. Für eine Beweisesaufnahme zum ewigen Gedächtniß, in Diffamations- und Provokations-Prozessen (Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 32.); für die Verhandlung schleuniger Arrestsachen, welche nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 29. §§. 30. bis 40.); für die Regulirung eines Interimistikum, welche in besonderen Verhandlungen erfolgt; für die Verhandlung von Depositions-Anträgen (Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 16. §§. 214. u. ff.) bei verstatteter Deposition; in den auf Todeserklärung gerichteten Prozessen, sowie in Aufgebots- und Amortisationssachen; endlich in jeder anderen besonderen Art prozeßrichterlichen Verfahrens, welches, ohne eigentlicher Prozeß zu sein, eine richterliche Festsetzung oder Entscheidung bezielt, und wofür in diesem Tarif nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, kommt für das ganze Verfahren nur der einfache Satz sub III. A. zur Anwendung; in den Aufgebots- und Amortisationssachen für jedes aufgebotene Objekt (dessen Werth bei Objekten über 100 Rthlr. wie bei unschätzbaren Gegenständen zu bestimmen ist), und mit der Maaßgabe, daß für die dabei eintretenden Spezial-Prozesse die Kosten nach den Bestimmungen der §§. 4. bis 8. besonders zu berechnen sind.

§. 10.

B. Dieser Satz (III. A.) wird auch für die Verhandlung eines nachgesuchten Generalmoratorii, der cessio bonorum, des Prozesses über Eröffnung eines Konkurses und eines nach erfolgter Entscheidung der Hauptsache besonders verhandelten Spezialmoratorii erhoben. Derselbe wird nach dem Gesammtbetrage der Forderungen der dabei betheiligten Gläubiger berechnet.

Wenn gegen das Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt wird, so kommen für die Verhandlung und Entscheidung darüber die nämlichen Sätze, wie im gewöhnlichen Prozesse, zur Anwendung.

§. 11.

C. In Subhastations-Prozessen wird

1) für das ganze Verfahren einschließlich der bei dem Hypothekenbuch zu veranlassenden Eintragungen und Ausfertigungen bis zur Abfassung der Adjudikatoria — diese ausgeschlossen — erhoben:
   a) von dem Betrage des Werths der Grundstücke bis 100 Rthlr. einschließlich von jedem Thaler: 1½ Sgr.,
   b) von dem Mehrbetrage bis 500 Rthlr. einschließlich von je 10 Rthlr.: 7½ Sgr.,
   c) von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 15 Sgr.,
   d) von dem Mehrbetrage bis zu 20,000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: noch 10 Sgr.,
   e) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 5 Sgr.
2) Wenn die Subhastation vor Aufnahme der Taxe aufgehoben wird, so wird nur ⅓, wenn zwar nach Aufnahme der Taxe, aber vor Abgang der Vorladungen zum Lizitationstermine: ⅔ erhoben.
3) Für eine fortgesetzte Subhastation nach schon abgehaltenem Lizitations-Termine wird ⅓ des ganzen Satzes ad 1. erhoben.
4) Für die Adjudikatoria und alle auf Grund derselben zu erlassende Verfügungen, ausschließlich der zur Kaufgelderbelegung gehörigen, wird erhoben:
   a) von dem Betrage bis zum Werthe von 200 Rthlr.: 1 Sgr. von jedem Thaler,
   b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.: noch 5 Sgr.,
   c) von dem Mehrbetrage bis zu 20,000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 1⅙ Rthlr.,
   d) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 1 Rthlr.
5) Für das Kaufgelderbelegungs-Verfahren, einschließlich der auf Grund desselben zu ertheilenden Ausfertigungen und Löschungen beim Hypothekenbuch, jedoch ausschließlich der Eintragung etwaiger Kaufgelder-Rückstände und des Aufgebots-Verfahrens (Verordnung vom 21. Oktober 1838., Gesetz-Sammlung S. 498.) wird erhoben:
   a) von dem Betrage bis zum Werthe von 200 Rthlr.: 1 Sgr. vom Rthlr.,

b) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.: noch 5 Sgr.,

c) von dem Mehrbetrage bis zu 2000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 15 Sgr.,

d) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 5 Sgr.

6) Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Grundstücke zur Subhastation gezogen werden, so sind die Sätze, im Fall der Aufhebung des Verfahrens vor erfolgtem Zuschlage nach der zusammenzurechnenden Summe des Werths aller Grundstücke, andernfalls aber von jedem Grundstücke, welches nicht als Pertinenz eines andern oder überhaupt mit andern in einer Summe verkauft wird, besonders zu berechnen.

Die Beträge sind nach dem Lizitationspreise, wenn es aber nicht zur Lizitation kommt, nach dem Taxwerthe, und wenn es auch nicht zur Aufnahme der Taxe gekommen, nach den letzten Erwerbspreisen oder dem sonst zu ermittelnden Werthe zu bestimmen.

§. 12.

D. In Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen wird erhoben:

1) Für das Verfahren zur Feststellung der einzelnen Liquidate sind, je nachdem dieselben zur Instruktion gelangen oder nicht (Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 50. §§. 125. und 127.), als Kosten der Liquidation die Sätze III. B. oder III. A. (§. 5. Alinea 1., §§. 4. und 8.), jedoch nur zur Hälfte zu erheben, im Falle einer damit verbundenen Beweisesaufnahme außerdem noch der Satz III. C. (§. 6.).

2) Wenn gegen das Klassifikations- oder Distributions-Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt wird, so kommen für die Verhandlung und Entscheidung desselben die nämlichen Sätze, wie in gewöhnlichen Prozessen, zur Anwendung.

3) Für die Konstituirung der Passivmasse im Allgemeinen, einschließlich des Klassifikations-Erkenntnisses und dessen Publikation ist nach dem Betrage der Aktivmasse zu erheben:

a) von dem Betrage bis zu 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 15 Sgr.,

b) von dem Mehrbetrage bis zu 2000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: $2\frac{1}{2}$ Rthlr.,

c) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr., von je 100 Rthlr.: 1 Rthlr.,

d) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 15 Sgr.

4) Für die Konstituirung der Aktivmasse, einschließlich der Deposital-Verwaltung, des Distributions-Erkenntnisses und der Distribution, jedoch ausschließlich der besonderen Kosten der Auktion und Sequestration, kommen dieselben Sätze zur Anwendung.

5) Wenn der Prozeß durch Vergleich oder Verzicht vor Erlassung der Klassifikatoria beendigt wird, so kommt nur die Hälfte dieser Sätze (3. und 4.) zur Anwendung, der Satz zu 4. wird auch dann nur zur Hälfte erhoben, wenn vor Anfertigung des Distributionsplanes die Beendigung durch Vergleich oder Verzicht erfolgt.

6) Die Bestimmungen des §. 7. finden auch hier Anwendung.

7) Der Betrag der Aktivmasse wird nach der Höhe derselben zur Zeit der Kostenberechnung bestimmt. Dabei werden die uneinziehbaren Forderungen außer Berechnung gelassen und diejenigen, deren Einziehung wegen ihrer Illiquidität ausgesetzt ist, oder aus anderen Gründen nicht hat erfolgen können, zu einem nach vorheriger gutachtlicher Aeußerung des Kurators durch den Richter des Prozesses zu arbitrirenden Werthe, in zweifelhaften Fällen zum vollen Betrage angeschlagen. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des §. 11. des Gesetzes maaßgebend.

§. 13.

E. Für das Verfahren bei Sequestrationen, Beschlagnahme der Gutseinkünfte und aller anderer an die Person des Schuldners gebundener Einkünfte (§. 16. der Verordnung vom 4. März 1834.), sowie bei Häuser-Administrationen — ausschließlich der Remuneration des Sequesters und Administrators — wird die Hälfte der sub D. 3. bestimmten Sätze erhoben, wenn damit ein Prioritätsverfahren unter mehreren immittirten Gläubigern nicht verbunden ist.

Ist damit aber ein Prioritätsverfahren verbunden (§. 17. l. c.), so werden die vollen Sätze sub D. 3. erhoben.

Unter den danach zu erhebenden Sätzen sind die Kosten der Deposital-Verwaltung und Distribution mitbegriffen; für die dabei aber etwa entstehenden eigentlichen Prozesse werden die für diese bestimmten Sätze besonders erhoben.

V. **Exekutions-Instanz.**

§. 14.

1) Für die Erlassung des Vollstreckungs-Befehls an den Exekutor oder des, eine andere Exekutions-Maaßregel androhenden Gerichtsbefehls, für die Beschlagnahme einer Forderung, für die Ueberweisung einer solchen, für eine Requisition an den Hypothekenrichter um Eintragung eines Judikats, für das Verfahren wegen Abnahme eines Manifestations-Eides — in allen diesen Fällen einschließlich der erforderlichen Nebenverfügungen oder Verhandlungen — wird der, zu I. A. (§. 1.) bestimmte Satz, jedoch unter Fortfall der Beschränkung auf das Minimum von 5 Sgr., erhoben und zwar für jede dieser Exekutions-Maaßregeln besonders nach dem Betrage des Gegenstandes derselben und bei erneuerten Anträgen wiederholt.

2) Für die Vollstreckung einer Exekution durch Pfändung, durch Personal-Arrest, oder durch Ausführung der executio ad faciendum wird erhoben:
   a) bei Beträgen bis zu 100 Rthlr. einschließlich von je 10 Rthlr.: 4 Sgr., jedoch nicht unter 5 Sgr.,
   b) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Rthlr. einschließlich von je 10 Rthlr.: 2 Sgr.,
   c) von dem Mehrbetrage von je 50 Rthlr.: 6 Sgr.

Wird

Wird bei dem Antritt dieser Vollstreckung dem Gerichtsbefehle genügt, oder der Exekutionsantrag zurückgenommen, so daß es der Vollstreckung selbst nicht bedarf, so ist der unter Nr. 1. dieses Paragraphen bestimmte Satz zu erheben.

3) Diese Bestimmungen (Nr. 1. und 2.) sind auch bei allen Exekutionen wegen Gerichtskosten maaßgebend.

Zweiter Abschnitt.

Kosten für Geschäfte nicht streitiger Gerichtsbarkeit.

I. Zurückgewiesene oder zurückgenommene Gesuche, Beschwerden rc.

§. 15.

Für die bloße Auf- und Annahme von Gesuchen um Aufnahme oder Betreibung von Geschäften freiwilliger Gerichtsbarkeit wird nicht besonders liquidirt, wenn aber das Gesuch als unbegründet ganz zurückgewiesen, oder wenn es begründet ist, doch ehe eine eigentliche Verhandlung aufgenommen ist, zurückgenommen wird, so ist die Hälfte des Satzes I. A. (§. 1.), jedoch nicht unter 5 Sgr., und für die Bescheide in der Beschwerde-Instanz auf ungegründet befundene Beschwerden der volle Satz, jedoch nicht unter 10 Sgr. zu erheben.

II. Einzelne Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit.

§. 16.

A. Für die Aufnahme und Ausfertigung aller einseitigen Erklärungen, aller Akte, in welchen nur von Seiten einer Partei die Uebernahme von Verbindlichkeiten ausgesprochen wird, ohne Unterschied, ob solche Erklärungen nur von einzelnen Personen oder mehreren als Theilnehmern abgegeben werden, und ob die dem anderen Theile gemachten Zugeständnisse in demselben Akte akzeptirt sind oder nicht, sowie überhaupt für alle Akte und die auf Grund derselben zu ertheilenden Ausfertigungen oder Atteste, insofern nicht für einzelne unten besondere Bestimmungen getroffen sind, ist zu erheben:

1) von dem Betrage bis zu 100 Rthlr. inkl. von je 25 Rthlr.: 7½ Sgr.,
2) von dem Mehrbetrage bis 200 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 5 Sgr.,
3) von dem Mehrbetrage bis 500 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 5 Sgr.,
4) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr.: zusätzlich 15 Sgr.,
5) von dem Mehrbetrage bis 5000 Rthlr. von je 1000 Rthlr.: 15 Sgr.,
6) von dem Mehrbetrage bis 10,000 Rthlr.: zusätzlich 1 Rthlr.,
7) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr.: zusätzlich 1 Rthlr.,
8) bei Objekten über 20,000 Rthlr.: zusätzlich noch 2 Rthlr.

§. 17.

B. Diese Sätze werden auch dann erhoben, wenn die Kontrahenten sich zu dem Inhalte eines schriftlich abgefaßten Vertrages bekennen, ohne Unterschied,

schied, ob dieser ein einseitiger oder mehrseitiger und ob die Erklärung nur von dem einen oder von beiden Theilen erfolgt.

§. 18.

Für die bloße Rekognition und Beglaubigung von Unterschriften, sowohl bei einseitigen als mehrseitigen Geschäften, wird nur die Hälfte des Satzes zu A. (§. 16.) erhoben, jedoch nicht unter 5 Sgr.

§. 19.

C. Wenn bei einem einseitigen Vertrage zugleich eine akzessorische Verbindlichkeit eines Dritten, z. B. Bürgschaft, instrumentirt wird, so werden die Sätze sub A. (§. 16.) um die Hälfte erhöhet.

§. 20.

D. Für die Aufnahme und Ausfertigung solcher Verträge, in welchen zwei oder mehrere Personen gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen, wird das Doppelte der Sätze zu A. (§. 16.) erhoben.

§. 21.

E. Wenn die Zustimmung einzelner Theilnehmer zu einer Erklärung in einem besonderen Akte, jedoch vor derselben Behörde, vor welcher jene instrumentirt ist, erfolgt, so kommt nur die Hälfte der Sätze zu A. (§. 16.) zur Hebung, jedoch nicht unter 5 Sgr.

Der volle Satz A. wird erhoben, wenn diese Erklärung vor einer anderen Behörde erfolgt, oder wenn auf Antrag der Partei eine gerichtliche Aufforderung zu der Erklärung vorhergegangen ist.

§. 22.

F. Für die Aufnahme und Aufbewahrung von letztwilligen Verordnungen und Erbverträgen, für die Errichtung von Familienstiftungen und Familienschlüssen werden die Sätze sub A. doppelt, für die Annahme und Aufbewahrung verschlossen übergebener letztwilliger Dispositionen die Sätze zu A. einfach erhoben. Für die Publikation und Ausfertigung letztwilliger Dispositionen und Erbverträge werden die Sätze zu A. besonders erhoben.

Für die bloße Zurücknahme und Zurückgabe letztwilliger Dispositionen wird die Hälfte dieses Satzes erhoben.

§. 23.

G. Für freiwillige Subhastationen wird der Satz zu A. dreifach erhoben. Für jede fortgesetzte Lizitation wird der Satz sub A. besonders erhoben.

§. 24.

H. Uebrigens treten für die Fälle sub A. bis G. noch folgende allgemeine Bestimmungen ein:

1) außer den bestimmten Sätzen wird noch der Betrag der nach den Bestim-

stimmungen des Stempelgesetzes zu berechnenden Werth-, beziehungsweise Ausfertigungs-Stempel erhoben;

2) wenn die Ausfertigungen, bei mehreren alle zusammengerechnet, in dem Falle zu D. und F. mehr als vier geschriebene Bogen, in den übrigen Fällen mehr als zwei Bogen ausmachen, so werden für jeden hinzukommenden auch nur angefangenen Bogen noch 5 Sgr. zusätzlich erhoben;

3) auch wenn auf die Ausfertigung einer Verhandlung verzichtet wird, kommen dennoch die vollen Sätze zur Anwendung;

4) wenn ein Akt auf den Antrag der Parteien oder wegen der Natur des Geschäfts außerhalb der Gerichtsstelle, aber doch am Orte des Gerichts, oder in einer nicht über eine Viertelmeile betragenden Entfernung von demselben vorgenommen wird, so wird die Hälfte der gewöhnlichen Sätze zu A. oder D. zugesetzt; in dem Falle zu F. für jeden solchen auswärtigen Termin die Hälfte des Satzes zu A. Kann das Geschäft nicht in einem Tage beendigt werden, z. B. bei weitläuftigen Inventarisationen oder Taxationen, so erfolgt der Zusatz für jeden Tag, welcher zur Aufnahme der Verhandlungen außerhalb der Gerichtsstelle erforderlich war, nach Maaßgabe des auf die einzelnen Tage zu repartirenden Werths des Objekts.

Beträgt die Entfernung über eine Viertelmeile, so treten nur die im fünften Abschnitt bestimmten Sätze hinzu, insofern solche die hier festgesetzten übersteigen; andernfalls diese.

III. Hypothekensachen.

§. 25.

A. Für die Berichtigung des Besitztitels, dessen Eintragung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte ist zu erheben:

1) von dem Betrage bis 200 Rthlr., von je 25 Rthlr.: 10 Sgr.,
2) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 10 Sgr.,
3) von dem Mehrbetrage von je 500 Rthlr.: 15 Sgr.

Der Werth mehrerer Grundstücke, welche zugleich auf ein und dasselbe Folium eingetragen werden, wird zusammengerechnet; für jedes besondere Folium werden die Kosten besonders berechnet.

§. 26.

B. Für jede definitive Eintragung sub rubr. II. und III. und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte ist zu erheben:

1) von dem Betrage bis zu 200 Rthlr. von je 25 Rthlr.: 7½ Sgr.,
2) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 7½ Sgr.,
3) von dem Mehrbetrage von je 500 Rthlr.: 15 Sgr.

§. 27.

C. Für die Eintragung von Protestationen, Arresten, Cessionen, Prioritätsbewilligungen, Subinskriptionen, die Hälfte der Sätze sub B., jedoch nicht unter 5 Sgr.

 §. 28.

§. 28.

D. Wenn die Eintragung derselben Post (ad B. oder C.) gleichzeitig auf mehrere Folia, oder auch zu verschiedenen Zeiten, sei es wegen nachträglicher Verpfändung oder wegen nachträglicher Berichtigung des Besitztitels, auf mehrere Grundstücke desselben Folii erfolgt, so wird für die zweite und jede besondere Eintragung und das deshalb etwa zu ertheilende Attest nur die Hälfte der ad B. oder C. zu erhebenden Sätze, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Rthlr. erhoben.

Wenn aber der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintragung erfolgt, geringer ist, als der der einzutragenden Post, so ist nur jener als Maaßstab für den Kostenansatz anzunehmen.

Dieser Grundsatz findet auch bei Löschungen und bei der Liberirung einzelner Grundstücke Anwendung.

§. 29.

E. Für jede Löschung, einschließlich der Retradition des Dokuments und aller dabei sonst vorkommenden Nebengeschäfte wird die Hälfte der für die Eintragung bestimmten Sätze erhoben.

§. 30.

F. Für die Ertheilung eines vollständigen Hypothekenscheins oder eines dessen Stelle vertretenden gerichtlichen Attestes, sowie eines Attestes über erfolgte Anmeldung und Eintragungsfähigkeit des Titels zur Hypothek bei noch nicht regulirtem Hypothekenbuch und für die Erneuerung von Pfandbriefen und mortifizirter Dokumente, wird ebenfalls die Hälfte der Sätze sub B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Rthlr. erhoben.

§. 31.

G. Für jede einzelne Benachrichtigung eines Gläubigers von einer erfolgten Besitzveränderung nur bei Objekten über 50 Rthlr.: 5 Sgr.

§. 32.

H. Durch vorstehende Sätze werden nicht nur die Ausfertigungs- und Protokoll-Stempel, sondern auch die bisher zu den Gesuchen erforderlichen Stempel gedeckt.

Für die bei Bearbeitung des Hypothekenwesens etwa aufzunehmenden Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden die sub II. bestimmten Sätze besonders erhoben.

IV. Nachlaßregulirungen.

§. 33.

A. Für die bei Gelegenheit von Nachlaßregulirungen vorkommenden Auktionen, Subhastationen und Prozesse über einzelne Streitigkeiten werden die für diese Geschäfte bestimmten Sätze besonders erhoben.

§. 34.

§. 34.

B. Besteht die Nachlaßregulirung blos in der Sicherstellung und Aufbewahrung des Nachlasses, Ermittelung der Erben und Extradition des Nachlasses ohne Erbtheilung, so wird dafür erhoben:

1) von dem Vermögensbetrage bis 100 Rthlr. von jedem Thaler: 1½ Sgr., jedoch nicht unter 15 Sgr.,
2) von dem Mehrbetrage bis 200 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 10 Sgr.,
3) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 25 Sgr.,
4) von dem Mehrbetrage bis zu 5000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 25 Sgr.,
5) von dem Mehrbetrage von je 500 Rthlr.: 25 Sgr.

§. 35.

C. Kommt es außerdem zur förmlichen gerichtlichen Erbtheilung, so wird der Satz zu B. um die Hälfte erhöht.

§. 36.

D. Für das Erbtheilungsverfahren (Allg. Gerichts-Ordn. Th. I. Tit. 46. §§. 9. u. ff.), wenn damit eine Verwaltung des Nachlasses nicht verbunden ist, wird die Hälfte des Satzes sub B. erhoben.

§. 37.

E. Wenn das Erbtheilungsverfahren, ohne daß es zu einem förmlichen Rezeß kommt, durch Entsagung beendet wird, so kommt nur ⅓ des Satzes zu B. zur Hebung; in dem Falle zu C. außerdem der ganze Satz zu B.

§. 38.

F. Betragen die Ausfertigungen des Erbrezesses — mehrere Ausfertigungen oder Auszüge daraus zusammengerechnet — mehr als acht Bogen, so wird für jeden angefangenen Bogen darüber 5 Sgr. zugesetzt.

§. 39.

G. Die Prozentsätze werden in allen Fällen von dem Betrage der Aktivmasse ohne Abzug der Schulden, und nur soweit als dieselbe Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens war, berechnet.

§. 40.

H. Für ein Erbeslegitimations-Verfahren mit Einschluß der Ausfertigung des Erbeslegitimations-Attestes werden die in §. 16., beziehungsweise §. 21. bestimmten Sätze erhoben.

V. Vormundschaften, Kuratelen, und andere Fälle einer Vermögens-Verwaltung.

§. 41.

A. Für die Bestellung von Kuratoren zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte und deren etwaige Beaufsichtigung und Bestätigung, namentlich bei Ernennung von Litiskuratoren, Kuratoren behufs Auseinandersetzung der Kinder mit ihrem Vater, bei Stiftungen u. s. w. werden statt aller Sporteln und Stempel die sub II. D. bestimmten Sätze erhoben. Diese Sätze können jedoch nur insoweit zum Ansatz gebracht werden, als nicht rücksichtlich der Personen,

nen, in deren Interesse der Kurator bestellt wird, eine nach den folgenden Bestimmungen zu taxirende Vormundschaft oder Kuratel eingeleitet oder einzuleiten ist.

§. 42.

B. In anderen Kuratel- und in Vormundschaftssachen sind zu erheben von dem Kapitalbetrage des Vermögens der Pflegebefohlenen, insofern dasselbe über 50 Rthlr. beträgt (§. 7. Nr. 5. des Gesetzes):

1) von dem Betrage bis zu 100 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 3 Sgr.,
2) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 7½ Sgr.,
3) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 10 Sgr.,
4) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 5 Sgr.

§. 43.

Außerdem sind zu erheben:

C. Von den jährlichen Revenüen desjenigen Vermögens, dessen Verwaltung unter spezieller Leitung und Kontrole der Vormundschafts-Behörde steht:

a) bei Kuratelen oder Vormundschaften über Abwesende und Verschwender, sowie bei solchen, welche aus einem andern Grunde als dem einer erheblichen Gemüthsschwäche oder wegen Taubstummheit, über die Zeit der erlangten Großjährigkeit hinaus auf Anordnung eines Dritten fortgesetzt werden, von diesem Zeitpunkte ab:
   1) von dem Revenüenbetrage bis zu 100 Rthlr. von jedem Thaler: 1½ Sgr.,
   2) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 10 Sgr.,
   3) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 25 Sgr.,
   4) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 25 Sgr.
b) bei Vormundschaften über Minderjährige, taubstumme, geistesschwache oder geisteskranke Personen die Hälfte dieser Sätze.

Dabei werden statt spezieller Berechnung die jährlichen Revenüen zu drei Prozent des betreffenden Kapital-Vermögens nach Abzug der Schulden angenommen und das angefangene Kalenderjahr sowohl beim Anfange, als auch am Ende der Vormundschaft für voll gerechnet.

§. 44.

D. Außer vorstehenden Kostenbeträgen und den etwa entstehenden baaren Auslagen und Kalkulatur-Gebühren dürfen keine Kosten angesetzt werden für alle diejenigen Verhandlungen und Verfügungen der Vormundschafts-Behörde, welche dieselbe als solche behufs Ermittelung, Sicherstellung, Auseinandersetzung und Verwaltung oder Beaufsichtigung desjenigen Vermögens vornimmt oder erläßt, welches dem Pflegebefohlenen zur Zeit der Einleitung der Vormundschaft oder Kuratel gehört.

§. 45.

E. Bei der Regulirung eines später angefallenen Nachlasses oder der Fortsetzung einer schon vor Eintritt des Falles der Bevormundung oder Kuratel eingeleiteten Regulirung, sowie bei Auseinandersetzungen zwischen Kindern und

und ihrem zur ferneren Ehe schreitenden Vater kommen die sub IV. bestimmten Kosten zum Ansatz; für die vormundschaftlichen Prüfungen und Anordnungen werden — außer den etwa nach der Bestimmung sub A. zu erhebenden — keine besondere Kosten angesetzt.

§. 46.

Konkurriren bei einzelnen Geschäften, für welche nach vorstehenden Bestimmungen den Pflegebefohlenen außer den sub B. und C. bestimmten keine besondere Kosten angesetzt werden dürfen, nicht bevormundete Personen, so müssen diese die für solche Geschäfte in anderen Fällen bestimmten Kosten nach dem Verhältniß ihres Antheils tragen.

§. 47.

A. Von demjenigen Vermögen eines Fideikommisses oder einer Stiftung, dessen Verwaltung unter spezieller Leitung und Kontrole des Gerichts steht, sind die nach §. 43. C. a. zu berechnenden Beträge von den Revenüen zu erheben.

B. Ist mit dieser Verwaltung zugleich eine Sequestration oder Administration von Immobilien verbunden, so werden dafür, ausschließlich der Remuneration des Sequestors oder Administrators, von dem Betrage der Revenüen des Grundstücks — ohne Abzug der daraus zu leistenden Zahlungen — noch besonders berechnet:

a) bei dem Betrage bis zu 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 7½ Sgr., jedoch nicht unter 10 Sgr.,

b) von dem Mehrbetrage bis zu 2000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 1¼ Rthlr.,

c) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 15 Sgr.

C. Dieselben Sätze (B.) werden auch für das Verfahren bei anderen Sequestrationen oder Güterverwaltungen erhoben, insofern nicht die vorhergehenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Dritter Abschnitt.

Kosten in Untersuchungs-Sachen.

§. 48.

In allen Untersuchungs-Sachen giebt die rechtskräftige Entscheidung den Maaßstab für die Höhe des Kostenansatzes und zwar auch für die vorhergehenden Instanzen.

Wenn eine Untersuchung gegen mehrere Angeschuldigte gerichtet ist, so ist der unten bestimmte Satz von jedem zu einer Strafe Verurtheilten besonders und nach Maaßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben. Inwieweit dieselben für die außerdem zum Ansatz kommenden Auslagen haften, ist im Erkenntniß nach allgemeinen Bestimmungen festzusetzen.

§. 49.

A. In Feldrüge-, einfachen Holzdiebstahls- und den diesen gleichgestellten Sachen, sowie in allen Fällen, in welchen das Mandatsverfahren eingeleitet ist, wird erhoben:

1) wenn

1) wenn die Strafe in contumaciam, auf sofortiges Eingeständniß oder durch Mandat festgestellt ist:
   a) wenn die Strafe nicht über 5 Rthlr. oder einwöchentliche Freiheitsentziehung beträgt, 5 Sgr.,
   b) wenn die Strafe eine höhere ist, aber 10 Rthlr. oder vierzehn Tage nicht übersteigt, 15 Sgr.,
   c) wenn auf eine noch höhere Strafe erkannt ist, 1 Rthlr.;
2) wenn aber nach erfolgter Bestreitung der Anschuldigung auf Strafe erkannt ist, je das Doppelte dieser Sätze.

In der höheren Instanz kommt dieses Duplum, jedoch nicht unter 15 Sgr., wenn aber das Rechtsmittel ohne Verhandlung in der Hauptsache zurückgewiesen wird, der einfache Betrag zu a., b. oder c., jedoch nicht unter 10 Sgr. zum Ansatz.

§. 50.

B. In allen anderen Fällen, welche zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehören, wird erhoben:
1) wenn die Strafe nicht über 5 Rthlr. oder einwöchentliche Freiheitsentziehung beträgt, 2 Rthlr.,
2) wenn die Strafe eine höhere ist, aber 10 Rthlr. oder vierzehn Tage nicht übersteigt, 5 Rthlr.,
3) wenn auf eine noch höhere Strafe erkannt ist, 10 Rthlr.

§. 51.

C. In allen Sachen, welche zur Zuständigkeit der aus drei Mitgliedern bestehenden, zur Entscheidung in erster Instanz berufenen Kollegien gehören, werden erhoben: 25 Rthlr.

§. 52.

D. In denjenigen Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören, wird erhoben:
1) wenn nicht auf eine höhere als dreijährige Freiheitsstrafe oder Eintausend Thaler Geldstrafe erkannt ist, 50 Rthlr.,
2) wenn auf eine höhere Geld- oder eine, zehn Jahre nicht übersteigende, Freiheitsstrafe erkannt ist, 100 Rthlr.,
3) wenn auf eine schwerere Strafe erkannt ist, 200 Rthlr.

§. 53.

E. In den im Disziplinar-Verfahren verhandelten Sachen wird erhoben:
1) wenn auf Warnung oder Verweis erkannt ist, 5 Rthlr.,
2) wenn auf Amtssuspension oder Geldbuße erkannt ist, 20 Rthlr.,
3) wenn auf Entfernung aus dem Amte oder auf Dienst-Entlassung erkannt ist, 50 Rthlr.

Ist gegen einen Subaltern- oder Unterbeamten erkannt, so kann durch das Erkenntniß die Hälfte dieser Sätze als der zu erhebende Kostenbetrag festgesetzt werden.

Auf die Fälle, in welchen Strafen ohne förmliches Disziplinar-Verfahren

fahren im Wege der Verfügung verhängt werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 54.

In der Appellations- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz kommt die Hälfte der Sätze (§§. 50—53.) zum Ansatz, jedoch nicht unter 2 Rthlr.

§. 55.

Für die Zurückweisung eines angemeldeten Rechtsmittels oder angebrachten Restitutionsgesuches wird, insofern nicht auf erhobene Beschwerde in höherer Instanz die Zulassung der Verhandlung angeordnet wird, in den Fällen zu §. 50.: 15 Sgr., zu §. 51.: 1 Rthlr. und zu §. 52.: 2 Rthlr. erhoben. Für die Zurückweisung der Beschwerde in höherer Instanz wird der doppelte Satz erhoben.

§. 56.

Wird das Restitutionsgesuch zugelassen, so wird für die neuen Verhandlungen nach denselben Bestimmungen, welche für das erste Verfahren gelten, liquidirt. Erfolgt auf Grund derselben eine Freisprechung, so sind dem Freigesprochenen die etwa für das erste Verfahren von ihm erhobenen Kosten und baaren Auslagen zu erstatten.

§. 57.

Die nach §. 179. der Verordnung vom 3. Januar 1849. im Falle des Kontumazial-Verfahrens dem Angeklagten zur Last zu stellenden Kosten werden beziehungsweise in den §. 49. Nr. 1. bestimmten Beträgen, oder mit der Hälfte der Sätze des §. 52. erhoben, ohne Rücksicht auf die in Folge Einspruchs gegen das Kontumazial-Erkenntniß etwa erfolgende Freisprechung oder die bei etwaiger Verurtheilung zum Ansatz kommenden Beträge.

§. 58.

Bei einer Leichenbesichtigung werden, wenn sich keine Spuren einer durch die Schuld eines Dritten erfolgten Tödtung ergeben, nur die baaren Auslagen aus dem Nachlasse des Verstorbenen erhoben.

§. 59.

Detentions-, Verpflegungs- und Transportkosten sind nach den besonderen, dafür gegebenen Bestimmungen zu berechnen.

Vierter Abschnitt.

Besondere Kosten in Requisitionssachen.

§. 60.

In den Fällen, in welchen auf Ersuchen einer nicht preußischen Behörde oder in Rechtsangelegenheiten, auf welche nach §. 1. des Gesetzes dieser Tarif nicht Anwendung leidet, ein gerichtliches Geschäft besorgt werden muß, sind folgende Bestimmungen maaßgebend:

1) Insoweit für das Geschäft ein Tarifsatz zu erheben ist, wird dieser von der schuldigen Partei oder der requirirenden Behörde erfordert.

2) In

2) In jedem Falle werden alle baaren Auslagen (§. 6. des Gesetzes) in Rechnung gestellt.

3) Ist für das Geschäft im Tarif keine Bestimmung getroffen, so ist zu erheben:
   a) für die Behändigung eines Schriftstücks die Hälfte des in §. 1. bestimmten Satzes,
   b) wenn eine richterliche Verfügung oder irgend eine gerichtliche Verhandlung, oder ein sonstiges Geschäft nachgesucht ist, der volle Satz (§. 1.); im Falle jedoch mehrere Verhandlungen nothwendig sind, für jede folgende die Hälfte dieses Satzes.

4) Erhellet aus dem Anschreiben der Werth des Gegenstandes nicht, so entscheidet lediglich das richterliche Ermessen darüber (§. 11. Nr. 4. a. und §. 12. Nr. 6. des Gesetzes).

5) Soweit die Kostenerhebung durch Staatsverträge geregelt ist, behält es bei diesen sein Bewenden.

6) Ist darin Gebührenfreiheit angeordnet, die Erhebung der baaren Auslagen aber gestattet, so sind zu diesen auch zu rechnen:
   a) Schreibgebühren für jeden, auch nur angefangenen Bogen: 2 Sgr. 6 Pf.,
   b) Insinuations-Gebühren für jede Person, welcher etwas behändigt oder vorgezeigt wird: 2 Sgr. 6 Pf.,
   c) Meilengelder bei Geschäften der Unterbeamten außerhalb des Gerichtsortes für jede, auch nur angefangene, Meile der Entfernung: 5 Sgr.

7) Die allgemeinen Bestimmungen wegen der Kostenfreiheit kommen auch hierbei zur Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Von den in gewissen Fällen vorkommenden Nebenkosten.

§. 61.

Außer den in den vorhergehenden Abschnitten bestimmten Sätzen können für das gerichtliche Verfahren oder einzelne Theile desselben nur in folgenden Fällen noch besondere Gebühren oder Kosten erhoben werden:

I. Wenn Geschäfte außerhalb des Ortes, an welchem das Gericht seinen Sitz hat, und nicht innerhalb des Umkreises einer Entfernung von ¼ Meile vorzunehmen sind, so ist dafür zu erheben:

1) Wenn die Entfernung nicht über eine Meile beträgt und das Geschäft an einem und demselben Tage, einschließlich der Reise, beendigt wird:
   a) bei Geschäften, welche zum Büreaudienst (Aktuariat) gehören, 2 Rthlr.,
   b) bei richterlichen Geschäften, welche durch einen einzelnen richterlichen Beamten ausgeführt werden können, 3 Rthlr.,
   c) bei solchen, welche einen Richter und Protokollführer erfordern, 5 Rthlr.;

2) wenn die Entfernung über eine Meile beträgt, so wird für jede auch nur angefangene Meile darüber zugesetzt:

ad 1. a.	— Rthlr.	25	Sgr.
ad 1. b.	1 =	10	=
ad 1. c.	2 =	—	=

3) wenn das Geschäft nicht in einem und demselben Tage beendigt wird, so wird für jeden folgenden Tag zugesetzt:

ad a.	1 Rthlr.
ad b.	2 =
ad c.	3 =

4) Für Lokalgeschäfte, welche durch die Staatsanwaltschaft wahrgenommen werden, kommen dieselben Sätze zur Anwendung, welche für richterliche Geschäfte oben (b.) bestimmt sind.

Anmerkung: 1) Diese Gebührensätze fließen zur Kasse, die Beamten haben keinen Anspruch darauf, ihre Entschädigung wird aus der Staatskasse geleistet. Die Verpflichtung und Berechtigung der Parteien zur Gestellung eines Fuhrwerks, unter Anrechnung desselben, wird aufgehoben.

2) In allen Fällen, in welchen die Reisen im Interesse der Gerichtsverwaltung, oder wegen bestehender Dienstverhältnisse, oder wegen eintretender Behinderung des betreffenden Beamten erfolgen müssen, namentlich also, wenn zur Wahrnehmung des Richteramts oder des Amts der Staatsanwaltschaft Beamte beauftragt sind, sowie für die Reisen der Geschworenen, wird von den Parteien nichts erhoben.

§. 62.

Wenn auf einer und derselben Reise mehrere Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden, so kommen vorstehende Beträge nur in dem Betrage, welcher die nach §. 24. Nr. 4. bei jedem Geschäfte anzusetzenden Sätze im Ganzen übersteigt, zum Ansatz. Der diese übersteigende Betrag, oder wenn in andern Angelegenheiten mehrere Geschäfte ausgerichtet werden, der ganze Betrag, ist auf die einzelnen Geschäfte zu gleichen Theilen zu vertheilen.

§. 63.

II. In allen Fällen, in welchen einer Partei auf deren Antrag Abschriften oder Ausfertigungen aus Prozeß-Akten — nach Beendigung der Instanz — oder von anderen Verhandlungen, oder Dokumenten, deren Mittheilung nicht mehr durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist, und auch ohne Antrag nothwendig erfolgen mußte, mitgetheilt werden, sind dafür zu erheben für jeden auch nur angefangenen Bogen 2½ Sgr. bei einfachen Abschriften, und der doppelte Betrag bei beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen.

§. 64.

III. Für einen durch Schuld der Parteien oder Zeugen vereitelten Termin werden in Untersuchungssachen die im §. 55. bestimmten, in allen an-

andern Fällen die im §. 1. bestimmten Sätze von dem schuldigen Theile besonders erhoben.

§. 65.

IV. Für die gerichtlichen Kalkulaturgeschäfte wird nach Maaßgabe der Schwierigkeit und Brauchbarkeit der angefertigten Arbeit und der Höhe des Objekts, für jede Stunde, welche einschließlich der etwa gefertigten Schreibarbeit auf die Arbeit zu verwenden war, nach der Festsetzung des Gerichts 3 bis 10 Sgr. erhoben, wobei, wenn zu verschiedenen Zeiten daran gearbeitet ist, die Zeit zusammengerechnet, im Uebrigen aber die angefangene Stunde für voll gerechnet wird.

§. 66.

V. Rücksichtlich der Auktionen behält es in allen Fällen bei den Bestimmungen der Taxe für Auktions-Kommissarien sein Bewenden. Die nach diesen Bestimmungen zu erhebenden Beträge fließen, wenn die Auktion durch einen gerichtlichen Beamten besorgt ist, zur Kasse, gleichviel ob der Beamte ein besoldeter ist, oder nicht.

§. 67.

VI. Die Gebühren der zu vernehmenden oder zuzuziehenden Zeugen, Sachverständigen, Geistlichen und Aerzte sind in dem Betrage der von den Gerichten nach den bestehenden Verordnungen, insbesondere der Verordnung vom 29. März 1844. (Gesetz-Sammlung S. 73.) erfolgten Festsetzung zu erstatten, in dem gezahlten Betrage aber: die Insertionskosten, die Portobeträge und andere baare Auslagen, darunter diejenigen Kosten, die in Folge von Requisitionen an nicht Preußische oder solche Preußische Behörden gezahlt werden müssen, auf welche dieser Tarif keine Anwendung leidet.

Portofrei werden befördert, alle von den Gerichten abgehende Sachen und veranlaßte Insinuationen, soweit es die Posteinrichtung gestattet, sowie die aus dem Bankverkehr entstehende Hin- und Hersendung der Gelder und Korrespondenz. In allen andern Fällen, namentlich für andere Geldsendungen, wird, insofern nicht die Portofreiheit aus anderen Gründen eintritt, Porto erhoben, auch behält es bei der bisherigen Verpflichtung der Parteien, ihre Eingaben und Geldsendungen an die Gerichte zu frankiren, sein Bewenden.

Für Emballage und Verpackung der Akten wird nichts zum Ansatz gebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 10. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

Eingeführt mit veränderten Modifikationen in Schleswig Holstein, Verordn. v. 30 August 1867 G.S. pro 1867 pag 1369 ff.
in Kurhessen u. den vormals Bayerischen Gebietstheilen excl. Kaulsdorf G.S. pro 1867 pag 1325 ff.
in Nassau u. den vormals Grossherz. Hessischen Gebietstheilen excl. Meisenheim G.S. pro 1867 pag. 1399 ff.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)